



► Nr. VO/2014/01232
öffentlich

Lübeck, 10.01.2014

Antwort

Bereiche:
2.000 - Fachbereichsleitung

Bearbeitung: Ralf Kuschmierz (E-Mail: ralf.kuschmierz@luebeck.de Telefon: 122-2020)

Antwort auf die Anfrage von BM Marcel Niewöhner vom 22.11.2013 hinsichtlich der privaten Nutzung von Dienstwagen bei den Stadtwerken Lübeck

Beratungsfolge:

| Datum | Gremium | Status | Zuständigkeit |
|------------|----------------|------------|--------------------|
| 22.01.2014 | Senat | Öffentlich | zur Senatsberatung |
| 28.01.2014 | Hauptausschuss | Öffentlich | zur Kenntnisnahme |

Anlass:

Allgemeine Vorbemerkung:

Der vorliegende Berichts- bzw. Anfragewunsch betrifft den Zuständigkeitsbereich einer städtischen Gesellschaft. Die Anfrage bzw. der Berichtsauftrag ist deshalb zuständigkeitshalber an diese Gesellschaft weitergeleitet worden und die Beantwortung der gestellten Fragen ist durch die Stadtwerke Lübeck Holding GmbH am 09.01.2014 dem Fachbereich übersandt worden.

Aufgrund der Tatsache, dass städtische Eigengesellschaften keine eigenen Berichte in die Gremien der Hansestadt Lübeck einbringen können und dieses nur dem Fachbereich möglich ist, geschieht dieses mit dem Deckblatt des Fachbereiches Wirtschaft und Soziales. Der Fachbereich Wirtschaft und Soziales weist darauf hin, dass für Inhalte und Umfang der Antworten ausschließlich die Gesellschaften selbst verantwortlich sind. Der Fachbereich Wirtschaft und Soziales wird zu den einzelnen Anfragen bzw. Berichten nur dann eigene Anmerkungen machen, wenn auch städtische Verwaltungseinheiten von gestellten Fragen betroffen sind und zu den Mitteilungen der Gesellschaften entsprechende Ergänzungen notwendig sind.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen:
Ergebnis:

SWL Lübeck Holding GmbH
s. Anlage

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:
Begründung:

| |
|-------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> |
| <input checked="" type="checkbox"/> |

Ja
Nein

Eine Beteiligung ist nicht vorgesehen, da die Belange von Kindern und Jugendlichen nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

- neu
- freiwillig
- vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

- Ja (Anlage 1)

Antwort:

s. Anlage

Anlagen :

Antwort SWL i. S. Dienstfahrzeuge

Senator/in Sven Schindler

Stadtwerke Lübeck Holding GmbH • Moislinger Allee 9 • 23547 Lübeck

Ihr Ansprechpartner:
Stefan Fritz

Fachbereich 2 - Wirtschaft und Soziales
Herrn Senator Schindler
Verwaltungszentrum Mühlenort
Haus "Trave", 6. Stock
Kronsfordter Allee 2 - 6
23560 Lübeck

Telefon: (04 51) 8 88 - 11 00
Telefax: (04 51) 8 88 - 11 03

9. Januar 2014
Unsere Zeichen: fr

Anfrage von BM Marcel Niewöhner vom 26.11.2013

Sehr geehrter Herr Senator Schindler,

anbei die Beantwortung der Fragen von BM Niewöhner vom 22.11.2013.

1. Wie gestaltet sich die Überlassung von Dienstfahrzeugen zur privaten Nutzung bei den Stadtwerken?

Antwort:

Es gibt bei den Stadtwerken eine verschiedene Gestaltung zur privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen.

- a. Das klassische Modell der Einräumung einer Dienstwagennutzung zur dienstlichen wie auch privaten Nutzung für die Geschäftsführung, leitende Angestellte und außertarifliche Angestellte findet ihre Grundlage zum einen in den individuell verhandelten Arbeitsverträgen bzw. Anstellungsverträgen. Diesen Unterlagen zufolge wird einem begrenzten Mitarbeiterkreis das Recht der Dienstwagenüberlassung auch zur privaten Nutzung eingeräumt. Die steuerrechtliche Berücksichtigung erfolgt anhand der Pauschalierung für den geldwerten Vorteil gemäß §§ 6, 8 EStG (1% Prozent vom Brutto-Listenpreis sowie 0,03 % vom Brutto-Listenpreis für die einfachen Entfernungskilometer zwischen

Wohn- und Arbeitsstätte). Die Erstattung von Kosten bei Auslandsaufenthalten ist generell ausgeschlossen.

- b. Mitarbeiter, deren Arbeitszeit direkt auf der Baustelle oder beim Kunden beginnt (zum Beispiel Zählerwechsel) erhalten, wenn dies konkret vom Vorgesetzten beantragt und begründet worden ist, die Möglichkeit, das für die Tätigkeit notwendige Dienstfahrzeug mit nach Hause zu nehmen, um direkt von dort zum jeweiligen Einsatzort starten zu können. Eine über den Weg zwischen Wohn- und Einsatzort hinausgehende private Nutzung ist ausgeschlossen. Dies wird von den Mitarbeitern, die eine entsprechende Belehrung über die Nutzung des Dienstwagens erhalten, unterschrieben. Die Führung eines Fahrtenbuches ist verpflichtend vorgeschrieben. Bei den Mitarbeitern handelt es sich um solche, die keine "regelmäßige Arbeitsstätte"(jetzt „erste Tätigkeitstätte“) haben, sondern aufgrund ihrer ständig wechselnden Einsatzorte gerade über keinen festen Arbeitsplatz im Sinne des Einkommenssteuerrechts verfügen. Damit entfällt der geldwerte Vorteil für die Entfernungskilometer zwischen Wohn- und Arbeitsstätte. Eine darüber hinausgehende private Nutzung findet nicht statt, so dass kein weiterer geldwerter Vorteil begründet wird.
 - c. Mitarbeiter, die in Rufbereitschaft versetzt werden, erhalten für die Dauer der geplanten Rufbereitschaft ein Dienstfahrzeug, um unverzüglich zum jeweiligen Einsatzort / Bereitschaftseinsatz ausrücken zu können. Die Mitarbeiter sind für die Dauer der Rufbereitschaft verpflichtet, das Dienstfahrzeug, auch für die möglicherweise in die Rufbereitschaftszeiten anfallenden privaten Wege zu nutzen, damit sie jederzeit nicht nur erreicht werden können, sondern auch ohne jedwede weitere Verzögerung zum Einsatzort starten können. Dieser Umstand ist in einer entsprechenden Verfahrensanweisung geregelt. Da die damit verbundene private Nutzung des Dienstfahrzeugs im überwiegenden betrieblichen Interesse ist, ist ein steuerrechtlich zu bewertender geldwerter Vorteil nicht anzunehmen.
2. Sind Geschäftsführung und Personalleiter über diese Handhabung in Kenntnis und finden Sie Ihre Billigung?

Antwort:

Die Regelungen, die unter 1 a-c zusammengefasst wurden, sind dem genannten Personenkreis bekannt.

3. Ist die private Nutzung von Dienstfahrzeugen bei den Stadtwerken arbeitsrechtlich und steuerrechtlich gedeckt?

Antwort:

Die steuerrechtliche und arbeitsrechtliche Bewertung der unter 1 a-c dargestellten Modelle sind im einzelnen bereits oben ausgeführt worden. Es gab weder seitens der Steuerprüfung durch die Finanzbehörden noch seitens der Wirtschaftsprüfer hierzu grundsätzliche Beanstandungen.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Lübeck Holding GmbH



Stefan Fritz
Geschäftsführer